

Leitfaden

Photovoltaik – Anlagen

Steuerliche Folgen

LSW GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 18-20
71706 Markgröningen
Telefon: (07145) 9 94-0
Telefax: (07145) 9 94-44
www.lsw-steuer.de

Geschäftsführer
Karl-Heinz Luithardt
Steuerberater, Vereidigter Buchprüfer
Rainer Schmid
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH)
Bernd Weigold
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH)

30. Juli 2009

Durch den Stromverkauf an einen Netzbetreiber werden Sie zum steuerlichen Unternehmer. Die Ausführungen gelten für die meisten privaten Photovoltaikanlagen - Betreiber, die eine Photovoltaikanlage an oder auf ihrem privaten Haus installieren oder installiert haben.

Unternehmereigenschaften

Als erstes stellt sich die Frage, ob man für den Betrieb der Photovoltaikanlage ein Gewerbe anmelden muss. Die Solarstromerzeugung ist eine gewerberechtlich anmeldungspflichtige Tätigkeit, jedoch ist eine Gewerbebeanmeldung z. B. in Markgröningen erst ab einer Leistung von 5 kWp erforderlich. Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde.

Steuerrechtliche Behandlung

Der Betrieb der Photovoltaikanlage betrifft die folgenden Steuerarten:

Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

Einkommensteuer

Einkommensteuerrechtlich ist die Photovoltaikanlage interessant, wenn sie langfristig einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erwirtschaftet. Je nach Finanzierungsaufwand und der Abschreibungshöhe ergeben sich in den laufenden Jahren unterschiedliche Überschüsse oder sogar Verluste. Die Überschüsse müssen mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden. Die Verluste wirken sich entsprechend Steuer reduzierend aus, da sie mit anderen Einkünften verrechnet werden dürfen.

Gewerbesteuer

Eine Gewerbesteuer entsteht erst, wenn der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit mehr als 24.500 € pro Jahr beträgt. Dies wird in der Regel von Photovoltaikanlagen mit einer Spitzenleistung bis 10 kWp nicht erreicht.

Umsatzsteuer

Photovoltaikanlagenbetreiber sind umsatzsteuerlich Unternehmer. Wenn sie regelmäßig mehr als 50% ihres erzeugten Stroms in das Netz des Netzbetreibers einspeisen, sind sie umsatzsteuerpflichtig. Die gilt unabhängig davon, ob sie mit der Photovoltaikanlage Gewinne oder Verluste erwirtschaften. Wenn der Jahres-

umsatz zuzüglich der darauf anfallenden Steuer 17.500 Euro nicht übersteigt, können Sie sich auf Antrag als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen.

Die Umsatzsteuerpflicht gewährt in der Regel einen Liquiditätsvorteil. Bei der Wahl zur Regelbesteuerung wird ihnen die geleistete Umsatzsteuer auf die Investitionskosten auf Antrag über die Umsatzsteuer-Voranmeldung vom Finanzamt erstattet. Dadurch mindert sich der Investitionsaufwand um die bezahlte Umsatzsteuer. Der Netzbetreiber wird ihnen auf Antrag zusätzlich zu den Einspeisevergütungen die Umsatzsteuer vergüten. Weiterhin können sie die geleisteten Umsatzsteuern für die laufenden Betriebsausgaben als Vorsteuern in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen mit der Umsatzsteuer der Einspeisevergütung verrechnen, so dass nur noch der Differenzbetrag als Zahllast ans Finanzamt abgeführt werden muss.

Der Aufwand für die Erstellung der Umsatzsteuerjahreserklärung ist im Vergleich zum finanziellen Vorteil eher gering.

Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Der Investitionsaufwand sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer für die Photovoltaikanlage, wenn sie die Kleinunternehmerregelung beantragt haben. Wenn sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichten haben und die Regelbesteuerung durchführen, können sie die bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen, dadurch sind sie lediglich mit den Netto-Investitionskosten belastet. Die Investitionskosten können sie nicht im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abziehen, sondern sie müssen diese über die steuerliche Nutzungsdauer abschreiben. Nach den offiziellen AfA-Tabellen (AfA = Absetzung für Abnutzung) des Bundesfinanzministeriums liegt die steuerliche Nutzungsdauer für Photovoltaikanlagen bei 20 Jahren. Die Abschreibung erfolgt linear in gleich hohen Jahresbeträgen. Der jährliche Abschreibungsbetrag beträgt 5 Prozent der gesamten Investitionssumme. Im Jahr der Inbetriebnahme, kann die Abschreibung nur zeitanteilig abgezogen werden, also für die noch verbleibenden Monate des Jahres. Wäre der Abschreibungsbetrag zum Beispiel 5.000 Euro jährlich und die Anlage würde im Oktober in Betrieb genommen, beträgt die anteilige Abschreibung nur 1.250 Euro (3/12 von 5.000 Euro).

Nachdem im Rahmen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ die degressive Abschreibung kurzfristig und zeitlich begrenzt eingeführt worden ist, kann diese auch bei Photovoltaikanlagen (sofern diese als bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens gelten) in Ansatz gebracht werden, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 angeschafft worden sind bzw. werden. Die degressive Abschreibung beträgt das 2,5fache der linearen Abschreibung und damit 12,5%.

Betriebskosten

Durchschnittlich rechnet man mit Wartungs- und Reparaturkosten in Höhe von ca. 0,5 bis 1 Prozent der Investitionssumme pro Jahr. Steuerlich sind natürlich nur die tatsächlich entstandenen Kosten absetzbar. Zu den Betriebskosten gehören z. B. auch die Versicherungsbeiträge für die Anlage und die Zählergebühren des Netzbetreibers.

Aufzeichnungspflichten und Steuererklärung

Als Unternehmer müssen sie alle Belege die im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehen 10 Jahre aufbewahren.

Des Weiteren sind sie verpflichtet jährlich...

1. eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung) mit Anlageverzeichnis

2. Anlage G zur Einkommensteuererklärung, bei mehreren Beteiligten auch eine Feststellungserklärung mit den Anlagen FB und FE1
3. eine Umsatzsteuererklärung und
4. ggf. eine Gewerbesteuererklärung

Leitfaden vom 30. Juli 2009
Photovoltaik – Anlagen Steuerliche
Folgen

zu erstellen und dem Finanzamt einzureichen.

Unsere Dienstleistungen

Wir haben die Tätigkeiten für die oben genannten Leistungen standardisiert und bieten ihnen eine von den Einzelgebührensätzen der Steuerberatergebührenverordnung abweichende günstige Pauschalgebühr nach § 14 StBGebV an.

Die Pauschalgebühr beträgt **180,00 Euro**.

Hinzu kommt noch die gesetzliche Auslagenpauschale nach § 16 StBGebV für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von 20,00 Euro, sowie die gesetzlich Umsatzsteuer von 19%, also insgesamt brutto 238,00 Euro. Die Gebühr ist als Betriebsausgabe absetzbar und die Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattungsfähig, so dass die effektive Belastung zwischen rund **120,00 und 150,00 Euro** liegt.

Unser Angebot gilt für Photovoltaikanlagen bis max. 30 kWp und bei Verwendung des standardisierten Fragebogens.

Die von uns erstellten Steuererklärungen und Anlagen können Sie dann an Ihren persönlichen Steuerberater weiterleiten oder einfach der Einkommensteuererklärung beifügen.

So können sie sich die günstige Pauschalgebühr sichern:

Einfach den Fragebogen zur Gewinnermittlung einer Photovoltaikanlage bei uns anfordern unter

Telefon (07145) 9 94 - 0
Telefax (07145) 9 94 - 44
E-Mail info@lsw-steuer.de

Dieser Leitfaden soll nur erste Informationen geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.